

Umweltausschuss	11.11.2014
Ausschuss für Stadtentwicklung	12.11.2014
Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	639/2014-SUA
Stand	14.10.2014

Betreff Lärmaktionsplan der Stadt Bornheim**Beschlussentwurf Umweltausschuss:**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat,
(s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat,
(s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt

- den gem. § 47 d BImSchG aufgestellten Lärmaktionsplan,
- einschließlich der Anregungen der Baulastträger und der hierzu ergangenen Stellungnahmen des Bürgermeisters und
- der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und der hierzu ergangenen Stellungnahmen des Bürgermeisters.

Sachverhalt

Auf die Vorlage 132/2014-SUA zu den Sitzungen des Umweltausschuss am 25.03. und des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 26.03.2014 wird Bezug genommen. In der Vorlage sind die Hintergründe der Lärmaktionsplanung und der beschlossene Entwurf des Lärmaktionsplans umfassend dargestellt. In den Sitzungen wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans und Folgendes beschlossen,

- den Lärmaktionsplan den betroffenen Baulastträgern zur Abstimmung vorzulegen,
- den Lärmaktionsplan über Internet und Amtsblatt zu veröffentlichen und für die Dauer eines Monats Anregungen aus der Bürgerschaft entgegen zu nehmen,
- den ggf. überarbeiteten Lärmaktionsplan den Ausschüssen und dem Rat zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Zwischenzeitlich wurden die Stellungnahmen der betroffenen Baulastträger eingeholt und die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 01.08. bis 30.09.2014 durchgeführt. Der Lärmaktionsplan (nicht abgedruckt) einschließlich der Anregungen der Baulastträger und der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen sowie die Stellungnahmen des Bürgermeisters hierzu sind beigelegt (Anlagen).

Zur Rechtswirkung des Lärmaktionsplans wird auf Punkt 11 des Einführungserlasses zur Lärmaktionsplanung hingewiesen:

11

Umsetzung der Maßnahmen

Zur Durchsetzung von Maßnahmen, die der Lärmaktionsplan vorsieht, verweist § 47 d Abs. 6 BImSchG auf § 47 Abs. 6 BImSchG. Danach sind die Maßnahmen aufgrund eines Lärmaktionsplanes „durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen.“

§ 47 d Abs. 6 BImSchG enthält also keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen (z.B. §§ 17 und 24 BImSchG, § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 75 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Auch die in Nummer 2 genannten Kriterien für die Lärmaktionsplanung haben nicht die Bedeutung von Grenzwerten, die verpflichtend einzuhalten sind. Sie dienen dazu, die Gebiete einzugrenzen für die prioritärer Handlungsbedarf besteht.

Der Lärmaktionsplan ist demnach behördenverbindlich, d.h. bei allen Planungen und Maßnahmen der betroffenen Behörden zu beachten. Dies gilt entsprechend auch für die Baulastträger (Straße, Schiene), die den Lärmaktionsplan bei ihren Projekten zu berücksichtigen haben. Die Stellungnahmen der Baulastträger befassen sich im Wesentlichen mit den einschränkenden gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen eigener Lärmschutzmaßnahmen. Empfehlungen an die Stadt Bornheim erfolgen, bis auf die Bitte um politische und ergänzende freiwillige finanzielle Unterstützung der Lärmschutzprojekte, nicht.

Ein Rechtsanspruch Dritter zur Durchsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist nicht gegeben.

Der Bürgermeister empfiehlt, den Lärmaktionsplan einschließlich der eingegangenen Anregungen und der Stellungnahmen hierzu wie vorgelegt zu beschließen.

Anlagen zum Sachverhalt

Lärmaktionsplan (nicht abgedruckt)
Baulastträger-Anregung und Stellungnahmen
Straßenverkehrsbehörde-Anregung und Stellungnahme
Bürger-Anregung und Stellungnahmen
Stellungnahme-Straßen-NRW
Stellungnahme DB
Stellungnahme HGK